

SATZUNG

**FOTO- und FILMCLUB
KETSCH e.V.**

04. April 2000

FFC Ketsch e.V.
Foto+ Film- Club

FFC Ketsch e.V.
Foto+ Film- Club

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zwecke des Vereins	3
§ 2	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6	Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag	6
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Der Vorstand	7
§ 9	Die Mitgliederversammlung	8
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 12	Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften	10
§ 13	Satzungsänderung	10
§ 14	Vermögen	11
§ 15	Vereinsauflösung	11
§ 16	Schlussbestimmung; Änderungen	12
	Urkunde Registergericht	13
	Index	14
	Hinweis	15

Hinweis

Die Satzung des FFC-Ketsch e.V. vom 18. Juli 1983 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. April 2000 geändert.



Index

Ämterhäufung	7	Kassenbericht	9
Anträge	4	Kassenprüfer	9
Auflösung	11		
Aufnahmegebühr	6		
Ausschluss	5	Losentscheid	11
Austrittserklärung	5		
		Mitgliederversammlung	4/8
Beauftragte	8		
Bedürftigkeit	6		
Beitragserlassung	6	Niederschrift	10
Berufung	5		
Buchführung	7		
		Rechte und Pflichten	4
		Rechtsgeschäfte	7
Ehrenamt	4	Rückgewähr	6
Ehrenmitgliedern	4/9		
Einzugsverfahren	6		
Ersatzansprüche	4	Satzungsänderung	10
		Sitz	3
		Stichwahl	10
Geschäftsführung	7		
Geschäftsjahr	3		
Gewinnanteile	5	Vereinseigentum	5
		Vereinskasse	7
		Vereinsregister	3
Haushaltsplan	9	Vereinszweck	3
		Verwaltungsausgaben	11
		Vorstand	7
Jahresbeitrag	6	Vorstandsbeschlüsse	7
Jugend	3	Vorstandssitzungen	8
Jugendliche	4		
		Zuwendungen	5
Kündigungsfrist	5		

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Hobbyfotografie und den Hobbyfilm zu pflegen, insbesondere die Jugend hierfür zu begeistern und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Hobbyfotografie und des Hobbyfilms ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll durch folgendes erreicht werden :
Vorträge, Seminare, Demonstrationen und Praxisveranstaltungen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche und sonstige Themen auf allen Gebieten von Foto, Film und Video. Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, sowie Beteiligung an solchen im In- und Ausland.
Heranführung von Jugendlichen an das zuvor Beschriebene. Mitwirkung bei allgemeinbildenden Aktionen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
Erfahrungsaustausch mit allen Interessierten an Foto, Film und Video.

**§ 2 Name und Sitz des Vereins;
Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Foto- und Filmclub Ketsch e.V.“ und hat seinen Sitz in Ketsch.
- 2) Der Verein wurde am 18. Juli 1983 in das Vereinsregister beim Registergericht Schwetzingen eingetragen (VR 332)
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Foto- und Filmfreund werden.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Amtsgericht Schwetzingen Schwetzingen, den 18. Juli 1983

-Registergericht -

VR 332

Eintragungs-Bescheinigung

Der Verein

Foto- und Film-Club Ketsch in VDAV und BDFA

wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen unter Nr. 332 eingetragen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



J. Klingbeil
(Klingbeil) JBS.in

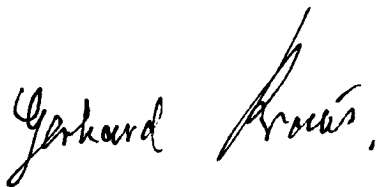
§ 16 Schlußbestimmungen; Änderungen

- 1) Soweit einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde zufolge eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand dazu befugt, diese zu vollziehen.

Ketsch den 04. April 2000



Bruno Erni
1. Vorsitzender



Gerhard Kraus
2. Vorsitzender



Wolfgang Gorzitze
Schriftführer

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags ein Jahr im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- 6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 4) Der Jahresbeitrag wird im Lastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht, und zwar jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ketsch, die es ausschließlich gemeinnützigen Volksbildungseinrichtungen zuzuführen hat.

- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8, Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Leiter der Filmgruppe, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendleiter.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein pro Geschäftsjahr mit nicht mehr als 2000,- DM belasten, entscheidet der Vorstand. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein pro Geschäftsjahr mit mehr als 2000,- DM belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 7) Ämterhäufung ist zulässig, jedoch können zwei oder mehrere der nachfolgend genannten Ämter nicht auf eine Person vereint werden : 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder Beauftragte anwesend sind. Es muss jedoch entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der

2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Beauftragte beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9) Der Vorstand kann bei Bedarf „Beauftragte“ ernennen, so z.B. einen „Technischen Leiter Film“ und oder einen „Technischen Leiter Foto“ oder Beauftragte für andere Funktionen, die den Vorstand bei der Vereinsarbeit unterstützen.
- 10) Die Beauftragten werden zu den Vorstandssitzungen geladen und sind hier auch stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Weiter Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Aufgabe, den Haushaltsplan aufzustellen und zu verabschieden.
- 4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat ebenfalls die Mitgliederversammlung zur Aufgabe.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegen stehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.